

# A m t s - B l a t t

## der Königl. i ch en R e g i e r u n g z u B r e s l a u .

Stück 30.

Den 23. Juli.

1880.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

**439.** Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. October 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Unter-Steueramte zu Hagen im Hauptamtsbezirke Dortmund die Befugniß zur Vorabfertigung des mit dem Ansprüche auf Steuer-Vergütung auszuführenden Biers beigelegt worden ist.

Berlin, den 29. Juni 1880.

Der Finanz-Minister. S. A. gez. Hasselbach.

**441.** Polizei-Verordnung.  
Auf Grund des § 74 des Bahn-Polizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875, 12. Juni 1878 und mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes die Anwendung der Bahn-Ordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, publicirt in Nr. 24 des Centralblattes für das deutsche Reich vom 14. Juni 1878, und in Nr. 31 des Regierungs-Amtblattes von Breslau vom 2. August 1878 auf die Theilstrecke Bahnhof Neurode bis Bahnhof Rubengrube der zur Schlesi schen Gebirgsbahn gehörigen, im Bau befindlichen Linie Dittteröbich — Slag zur Verfrachtung von Kohlen von der Rubengrube nach Neurode von mir genehmigt worden.

Zugleich sind in Gemäßheit der § 45 dieser Bahnordnung für die bezeichnete Bahnstrecke die nachstehenden Anordnungen getroffen worden, deren Uebertretung der Strafandrohung des § 45 unterliegt.

§ 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur den Aufsichtsbehörden und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschup-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Refognoscirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Bahn- und Rangir-Oefise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberrfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert; dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 2. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und

anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 3. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§ 4. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auslegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrbinder-nisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmungen von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störender Handlungen.

§ 5. Das Einstiegen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hilfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Öffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§ 6. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§ 43 bis 45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derfelbe ist mit der Festnahme zu versehen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungefäumt an die nächste Polizei-behörde oder an den Staats- oder Amtsanwalt abzuliefern.

§ 7. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf den Eisenbahnen befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung zu nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnahmekarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Ver-

handlung eintritt, die in der Regel am demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatiert wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizei-Behörde oder den Staats- oder Amts-Anwalt eingeschickt werden muß.

§ 8. Ein Abdruck der §§ 43 bis 46 der Bahn-Ordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, der §§ 13, 14, 22 al. 2 und 5 und § 23 des Betriebs-Reglements, sowie der vorstehenden Polizei-Verordnung ist in jedem Passagierzimmer anzuhängen.

Mit Bezugnahme auf § 85 der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen z. vom 29. Juni 1875 wird diese Polizei-Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18. Juli 1880.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.  
gez.: Maybach.

**429.** Um eine den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Verteilung der Gaben der Privatwohlthätigkeit zu ermöglichen, welche zur Unterstützung der durch die Hochfluth vom 14. v. M. schwer betroffenen Ortschaften der Preussischen Oberlausitz gespendet werden, ist es dringend erwünscht, die gesammelten Gelder, Kleidungsstücke u. an eine Centralstelle zu dirigiren und nicht unmittelbar den Beschädigten zuzustellen.

Indem ich der desfallsigen, auch bei meiner neulichen Bereisung der Kreise Sauban und Görlitz mit vielem Interesse gewordenen Anregung gern nachkomme, empfehle ich Vereinen und Privatpersonen, sofern dieselben ihre Beihilfen nicht an das in Görlitz gebildete „Central-Hilfs-Komitee für die Unterstützung der durch die Ueberschwemmung in der Preussischen Ober-Lausitz Verunglückten“ (Vorsitzender der Landeshauptmann der Ober-Lausitz, Herr Graf von Fürstenstein) einzuliefern gedenken, solche dem Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Freiherrn von Zeditz-Neuhitz in Liegnitz zuzusenden. Derselbe, mit der Verwaltung der beteiligten Distrikte betraut, wird zu der ihm dadurch auferlegten Mühewaltung gern bereit sein.

Breslau, den 9. Juli 1880.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.  
von Seydewitz.

### **Bewordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.**

**406.** Betrifft die Wiederbesetzung der Kreisthierarztstelle des Kreises Poln.-Wartenberg.

Die Kreisthierarztstelle des Kreises Poln.-Wartenberg mit dem etatsmäßigen Gehalt von 600 M. und einem Gehaltszuschuß aus Kreismitteln von jährlich 600 M. ist erledigt und soll anderweitig besetzt werden.

Qualifikate, auf diese Stelle reflektirende Thierärzte fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Approbationen und Führungs-Atteste binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 3. Juli 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

**434.** Betreffend die Einfuhr von Schaafe aus Rußland.

Nachdem in den angrenzenden Theilen Rußlands die Pestenseuche unter den Schaafe erloschen zu sein scheint, heben wir mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten das durch Polizei-Verordnung vom 2. Januar 1879 (Amtsblatt Seite 25) erlassene unbedingte Einfuhrverbot für Schaafe aus Rußland hiermit auf und gestatten die Einfuhr von Schaafe aus Rußland für den ganzen Umfang der Landesgrenze unseres Bezirks und für den Zeitraum bis zum 1. September d. J. unter folgenden Bedingungen:

1) Die Einfuhr von Schaafe über unsere Landesgrenze darf nur über nachfolgend benannte Grenz-zoll-Ämter und an dem für jedes derselben bestimmten Tage erfolgen, nämlich:

über das Hauptzoll-Amt Strzalkowo am Sonnabend,

über das Nebenzoll-Amt Boguslaw am Dienstag,

über das Hauptzoll-Amt Skalmierzycze am Donnerstag,

über das Nebenzoll-Amt Podzameze am Sonnabend.

2) Der Begleiter des Schaastransports hat zuvörderst durch amtliches Zeugniß des Russischen Kreis-Obst nachzuweisen, daß die bezüglichen Thiere vor ihrem Abgange 30 Tage an einem seuchenfreien Orte gestanden haben, und daß 20 Kilometer um denselben weder Rinderpest noch Pestenseuche herrscht und der Transport durch seuchenfreie Gegenden erfolgt ist und auch noch zu erfolgen hat.

3) Die einzuführenden Schaafe sind vor dem Uebergange über die Grenze von unserem betreffenden Kreis-thierärzte auf Kosten des Einführenden zu untersuchen und müssen hierbei frei von jeder ansteckenden Krankheit oder dem Verdachte einer solchen befunden sein.

Der ganze Transport ist zurückzuweisen, sobald auch nur ein Thier derselben verdächtig krank befunden wird, oder die Ursprungsatteste nicht obiger Vorschrift entsprechen.

4) Schaastransporte, welche über unseren Verwaltungsbezirk hinaus nach dem weiteren Inlande gehen sollen, dürfen nur in geschlossenen Eisenbahnwagen und ohne Umladung nach öffentlichen, unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehenden Schlachthanfalten zum Zwecke der Abschachtung befördert werden. Der Abtrieb dieser lebenden Schaafe aus den betreffenden Viehhöfen ist indessen nicht gestattet.

5) Schaastransporte, welche über das Deutsche Reichsgebiet hinaus ins Ausland gelangen sollen, dürfen nur in geschlossenen Eisenbahnwagen, welche mit dem deutlichen Vermerk „zur Durchfuhr durchs Reichsgebiet“ versehen sind, befördert werden, und darf eine Umladung derselben unterwegs nicht stattfinden.

Breslau, den 9. Juli 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur Kenntniß des be-theiligten Publikums gebracht.

Breslau, den 15. Juli 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**438.** Betreffend Maßregeln gegen die Kinderpest. Nachdem die Kinderpest in Oesterreich-Ungarn bis auf einzelne südöstliche Grenzdistrikte erloschen ist, wird die in den diesseitigen Grenzkreisen Habelschwerdt, Olap, Neurude, Waldenburg und Frankenstein nach Maßgabe des § 9 der revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873 zum Reichsgesetz vom 7. April 1869 durch die Verordnungen vom 12. August und bezw. vom 19., 22. und 24. August pr. (Amtsblatt 1879 Seite 229, 251 und 252) eingeführte Hornviehkontrolle hiermit wieder aufgehoben.

Die in den der russischen Grenze nahe gelegenen Kreisen eingeführte und zur Zeit noch bestehende Hornviehkontrolle bleibt jedoch bis auf Weiteres noch fortbestehen. Breslau, den 17. Juli 1880.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**431.** Am 16. Juli d. J. tritt in Karlsmarkt (Kreis Brieg, Reg.-Bez. Breslau) eine Postagentur ins Leben, welche ihre Verbindung mit der Postagentur in Stoberau durch eine tägliche Botenpost mit unbeschränkter Fahrpostbeförderung und folgendem Ganze erhalten wird:

aus Stoberau	10 20 Vorm.,
in Karlsmarkt	11 40
aus Karlsmarkt	3 00 Nachm.,
in Stoberau	4 20

Breslau, den 14. Juli 1880.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

**435.** Bei dem Kaiserlichen Postamte in Gubrau wird vom 1. August d. J. ab für den Telegraphenbetrieb der volle Tagesdienst eingeführt.

Breslau, den 15. Juli 1880.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

**432.** Für diejenigen Gegenstände, welche auf der am 25. und 26. Juli a. er. in Glogau stattfindenden Ausstellung der III. Wanderverammlung des Schlesischen Bienenzüchter-Vereins ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnstrecken eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originals-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungskomitees nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb vierzehn Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet. Berlin, den 9. Juli 1880.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**433.** Für die auf den diesseitigen Bahnstrecken zur Beförderung gelangenden Mauerstein-Transporte, welche nach der Bescheinigung des Kreis-Brandraths zur Wiederherstellung eines durch das Hochwasser im vorigen Mo-

nat im Kreise Bauban beschädigten oder zerstörten Gebäudes bestimmt sind, wird auf die Dauer der nächsten drei Monate nur die halbe tarifmäßige Fracht erhoben. Berlin, den 13. Juli 1880.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**437.** Am 1. September c. tritt an Stelle des Tarifs für den direkten Transport von Niederösterreichischen Steinkohlen etc. aus dem Waldenburger Grubenrevier nach Stationen der k. f. priv. österr. Nordwestbahn und südd. Verbindungsbahn vom 1. April 1878 in Markwährung ein neuer Tarif in österr. Banknotenwährung in Kraft; durch denselben werden die bisherigen Tarifsätze zum Theil ermäßigt und zum Theil erhöht und außerdem die direkten Tarifsätze für Weigsdorf und Tschernhausen aufgehoben.

Ueber die Höhe der neuen Tarifsätze ertheilt das diesseitige Verkehrs-Bureau, Leipzigerplatz 17, hier selbst Auskunft. Berlin, den 17. Juli 1880.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**440.** Mit dem 15. d. Mts. sind im Stettin-schlesischen Verbands für den Transport von rohen Steinen in Wagenladungen von mindestens 10000 kg zwischen Stettin einerseits und den diesseitigen Stationen Breslau, Deutsch-Krissa, Rintow, Neumarkt, Maltsch, Uecknitz, Arnsdorf, Gollschau, Reischütz, Modlau und Oberleschen andererseits regulirte Sätze in Kraft getreten, welche für die Stationen Breslau bis incl. Maltsch je 0,94 M. pro 100 kg und für die übrigen Stationen je 0,84 M. pro 100 kg betragen.

Berlin, den 17. Juli 1880.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**430.** Betr. Bezirksüberänderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem mittelst Vertrages vom 8. Januar 1880 die Königliche Regierung zu Breslau in Vertretung des Domainenfiskus an den Bauerzutzbesitzer Gottlieb Korbelle, den Josef Warum, den August Genilke, den Gottlieb Knie, den Hermann Munder und den Wilhelm Rudolph, sämmtlich zu Groß-Schwundzig, die im Grundbuche von Groß-Schwundzig, Band I, Blatt Nr. 19 eingetragene fiskalische Dorfauenzparzelle von 13 a 30 qm verkauft hat und der Antrag gestellt worden ist, diese Parzelle mit dem Gemeindebezirk Groß-Schwundzig zu vereinigen, so hat der Kreisaußschuß des Kreises Trebnitz, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 2 des Gesetzes vom 14. April 1856 und des § 40 ad 1 des Kompetenzgesetzes vom 26. Juli 1876 hierzu die Genehmigung ertheilt.

Trebnitz, den 23. Juni 1880.

Der Kreisaußschuß des Kreises Trebnitz.

### Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

#### Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Rittergutsbesizers Freiherren von Dhlen-Adlerstron auf Reich zu Kreisdeputirten des Kreises Namslau.

2) Die Wahl des Rittergutsbesizers, Kgl. Kammerherrn von Stöher auf Radshög und des Rittergutsbesizers von Kösch auf Ober-Stephansdorf zu Kreisdeputirten des Kreises Neumarkt.

3) Die Wahl des Rittergutsbesizers und Landesältesten Kradler auf Poln.-Fägel zum Kreisdeputirten des Kreises Strehlen.

### **Königliches Regierungspräsidium.**

Versetzt: 1) Der Regierungsrath Lampe an die Königl. Regierung zu Marienwerder.

2) Der Regierungsrath Gaerland an die hiesige Königliche Regierung.

Der hiesigen Königlichen Regierung überwiesen: Der zum Regierungs-Assessor ernannte Gerichts-Assessor Weidlich und der zum Regierungs-Referendarius ernannte Gerichts-Referendarius Eißel.

Ernannt: 1) Der bisherige Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Hertwig zum Oberbuchhalter;

2) Der bisherige Kassen-Assistent Krauspe zum Buchhalter bei der Regierungshauptkasse.

### **Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.**

Uebertragen: 1) Dem Gutspächter Ahlemann zu Bdhof die Lokal-Inspektion über die evang. Schule in Heinrichsdorf, Kreis Militsch.

2) Dem Pastor Schubart zu Bestenberg die Lokal-Inspektion über die evang. Schule in Liebenthal, Kreis Militsch.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den Lehrer Gernt zum evangelischen Lehrer in Schlaupiß, Kreis Reichenbach.

2) für den Lehrer Hillebrand zum Lehrer an einer städt. lath. Elementarschule in Breslau.

### **Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.**

Versetzt: 1) Vom 1. August cr. ab der Förster Krause aus Gleinau, Forstrevier Schöneiche, nach Nonnenbusch in der Oberförsterei Zobten.

2) Vom 1. August cr. ab der Förster Seling aus Königswalde, Forstrevier Nesselgrund, nach Gleinau in der Oberförsterei Schöneiche.

Angestellt: 1) Der bisherige Flößmeister Klose aus Groß-Döbern als Förster zu Königswalde in der Oberförsterei Nesselgrund vom 1. August cr. ab.

2) Der Forstaufsieber Patrzek aus der Oberförsterei Schöneiche als Förster zu Egorzellig in der Oberförsterei Windischmarchwitz vom 1. August cr. ab.

Gestorben: Der Förster Heinze zu Nonnenbusch, Oberförsterei Zobten.

### **Königliches Konvissorium für die Provinz Schlesien.**

Allerhöchst ernannt: Der Pastor Lembser in Sulau zum Superintendenten der Diocese Militsch-Trachenberg.

Bestätigt: Die Vokation für den Pastor Wiesner zum Pfarrer der evang. Kirchengemeinde in Gr.-Willau, Kreis Nimptsch.

Berufen: Der Pastor Lorenz in Razzo, im Herzogthum Coburg-Gotha zum Pfarrer der evang. Kirchengemeinde Habelschwerdt-Mittelwalde.

### **Kaiserliche Ober-Postdirektion in Breslau.**

Ernannt: Der Ober-Postdirektions-Sekretär Barzich in Breslau zum Postkassier.

Versetzt: 1) Der Postinspektor Neumann von Breslau nach Berlin in das Reichs-Postamt. 2) Der Ober-Postdirektions-Sekretär Lichtenberg als probew. Postinspektor von Berlin nach Breslau. 3) Der Post-Sekretär Liedke von Berlin nach Breslau in die Ober-Postdirektion. 4) Der Ober-Telegraphenassistent Soppich von Wohlau nach Breslau. 5) Der charakter. Post-Sekretär Herrmann von Steinau a. D. nach Zeig.

6) Der Postassistent Haujen von Zeig nach Steinau a. D.

### **Königliches Polizei-Präsidium zu Breslau.**

Angestellt: Der Bezirksfeldwebel Werner als Bureau-Hilfsarbeiter.

Ernannt: Der Bureau-Hilfsarbeiter Gröhl zum etatsmäßigen Kanjlisten vom 1. Juli c. ab.

Pensionirt: Der Kanjlist Klose vom 1. Juli c. ab.

Gestorben: Die Schuhmänner Hoheisel, Neumann und Lucas.

### **Königl. Intendantur des 6. Armeecorps.**

Ernannt: Gutschmann, Intendantur-Sekretär von der Intendantur des 6. Armeecorps, zum Geheimen expedirenden Sekretär und Kalkulator im Kriegs-Ministerium. Ahrendts, Garnison-Baumeister in Reisse, Werner, Garnison-Baumeister in Cosel, Zaar, Garnison-Baumeister in Breslau, zu Garnison-Bau-Inspektoren.

Verlegt: 1) Kühl, Proviantmeister in Straßburg, nach Breslau. 2) Siber, Kasernen-Inspektor in Coburg, nach Ratibor. 3) Neuscher, Kasernen-Inspektor in Ratibor, nach Coburg. 4) Sterncker, Intendantur-Assessor von der Intendantur des 6. Armeecorps zu der des 1. Armeecorps. 5) Dr. jur. Dittrich, Intendantur-Assessor von der Intendantur des 14. Armeecorps zu der des 6. Armeecorps. 6) Schreier, Proviant-Amts-Kontrolleur in Reisse als Magazin-Rendant nach Weisenfels. 7) Brauner, Depot-Magazin-Verwalter in Friedland als Proviant-Amts-Kontrolleur nach Reisse. 8) Gerecke, Garnisons-Verwaltungs-Inspektor in Cosel nach Frankfurt a. M. 9) Fiedler, Kasernen-Inspektor in Lippsstadt nach Cosel. 10) Flach, Garnison-Verwaltungs-Inspektor in Worms nach Glatz. 11) Weidt, Lazareth-Inspektor in Oldenburg nach Cosel.

In den Ruhestand versetzt mit Pension: Grimm, Garnison-Verwaltungs-Inspektor in Glatz vom 1. August cr.